

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.02.2013
Rat	21.03.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	083/2013-2
Stand	29.01.2013

Betreff Mitteilung betr. Sachstand zur Liquidation der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

Sachverhalt

1. Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

Die Stadt Bornheim ist Gesellschafterin der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (SRS i.L.), deren Unternehmensgegenstand die Planung, der Bau und der Betrieb einer Stadtbahn im Verkehrsraum Köln/Bonn ist. In Anbetracht der fehlenden wirtschaftlichen Basis hat die Gesellschafterversammlung die Liquidation der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01. Januar 2008 beschlossen. Die Beendigung der laufenden Geschäfte und die geordnete Abwicklung der SRS i.L. ist nunmehr die vordringliche Aufgabe der Liquidatoren.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1974 hat die SRS i.L. eine Vielzahl bezuschusster Verkehrs-Infrastrukturprojekte durchgeführt. Bis zur Abrechnung aller Zuschussprojekte bzw. Auslaufen der jeweiligen Aufbewahrungsfristen soll die Gesellschaft als in Liquidation befindlich fortgeführt werden.

In diesem Zusammenhang haben die Liquidatoren in der 50. Gesellschafterversammlung der SRS i.L. am 19.12.2012 vorgeschlagen, alle Anteile der Gesellschafter auf die Kölner Verkehrs-Betriebe AG und die Häfen und Güterverkehr Köln AG - vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Köln - zu übertragen, da diese Eigentümer der meisten bezuschussten Anlagen sind. Ein entsprechender Beschluss wurde hierzu durch die Gesellschafterversammlung noch nicht gefasst, jedoch wurden die Liquidatoren mit der Weiterverfolgung und Prüfung des vorgeschlagenen Modells beauftragt. Geplant ist eine Abstimmung mit Gesellschaftern, Bezirksregierung sowie Zuschussgebern, so dass nach erfolgter Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung noch im Jahr 2013 die notwendigen Gremienbeschlüsse herbei geführt werden sowie die Übertragung der Gesellschaftsanteile und Eintragung ins Handelsregister erfolgen können.

Die geplante Vorgehensweise entspricht den Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung zur wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung der Kommunen. Danach dürfen laut § 111 GO Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, Veräußerungen oder anderen Rechtsgeschäften, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung der Gemeinde ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 115 GO unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen.

2. Kostentragungspflicht und Haftungsrisiko der Gesellschafter

Der Gesellschaftsvertrag der SRS i.L. regelt die so genannte Kostentragungspflicht der Gesellschafter. Danach sind diese verpflichtet, Nachschüsse an die Gesellschaft zu leisten, soweit deren Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten zu finanzieren. Die Nachschusspflicht ist jährlich begrenzt auf das Dreifache der jeweiligen Stammeinlage (Stadt Bornheim max. 46.080 € p.a.). Die hiernach erforderlichen Nachschüsse, die im Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter zueinander aufzubringen sind, wurden durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung folgendermaßen festgesetzt:

- Der im Jahresabschluss 2011 ausgewiesene Bilanzverlust wird durch Nachschüsse der Gesellschafter ausgeglichen.

Für die Stadt Bornheim ergab sich hieraus eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 5.660 €

- Zur Sicherstellung der Liquidität leisten die Gesellschafter auf Anforderung der Gesellschaft Vorauszahlungen auf ihren Anteil am Jahresfehlbetrag 2012 bis zu dem im Wirtschaftsplan angesetzten Betrag in Höhe von 215.000 €. Die endgültige Nachschusshöhe wird im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 festgelegt.

Die geleistete Vorauszahlung der Stadt Bornheim betrug 2.955 €.

- Zur Sicherstellung der Liquidität leisten die Gesellschafter auf Anforderung der Gesellschaft Vorauszahlungen auf ihren Anteil am Jahresfehlbetrag 2013 bis zu dem im Wirtschaftsplan angesetzten Betrag in Höhe von 207.000 €. Die endgültige Nachschusshöhe wird im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 festgelegt.

Eine entsprechende Zahlungsaufforderung liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Eine über die Nachschusspflicht der Gesellschafter hinausgehende Haftung aus dem Gesellschaftsvertrag besteht nicht. Ein Risiko hinsichtlich möglicher Zuschussrückzahlungen durch die Gesellschafter bei Ausfall der SRS i.L. wird als gering eingeschätzt.